

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: Bv/466/2021
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

Behandelt im:

Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

08.04.2021

**Betreff: Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung
Pommernstraße der Stadt Werneuchen – hier § 9 Außenanlagen und Freiflächen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt, die Stellplätze dürfen vor dem Gebäude (straßenseitig) gemäß Lageplan errichtet werden.

Begründung:

Die Antragstellerin hat im Jahre 2003 das Gebäude Pommernstraße 18/20 saniert. In der damals erteilten Baugenehmigung 00716-03-45 wurde unter Punkt 2. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze mit 4 festgelegt. Die Gestaltungssatzung war zu diesem Zeitpunkt bereits rechtswirksam

Im Herbst 2020 hat die Antragstellerin begonnen, den Vorgartenbereich neu zu gestalten. Aufgrund einer Anhörung durch die Stadt wurde der vorliegende Antrag gestellt. Aus der beiliegenden Lage-skizze geht hervor, dass vor dem Gebäude jeweils außen links- und rechtsseitig Stellplätze errichtet werden sollen. Die Antragstellerin beantragt daher eine Befreiung von den Festlegungen der Gestaltungssatzung dahingehend, diese Stellplätze vor dem Gebäude (straßenseitig) und nicht im hinteren Grundstücksbereich wie festgelegt, anzulegen.

Gemäß Antrag wollte die Antragstellerin zu keiner Zeit satzungskonform die Stellplätze im geforderten rückwärtigen Bereich des Grundstückes herstellen, um hier Platz für die Gärten zu erhalten.

Der Vorgartenbereich soll mittig bepflanzt und seitlich gepflastert werden. Durch die Öffnung der Verbindung zur Schillerstraße ist mit zunehmendem Durchgangsverkehr zu rechnen und daher ein Abstellen von PKW auf der Straße ungünstig.

Anmerkung der Verwaltung: Nach Auffassung der Verwaltung sollte in diesem Fall von einer Befreiung abgesehen werden, da die Festlegung ein wesentlicher Bestandteil der Gestaltungssatzung ist und damit grundsätzlich gegen die Grundzüge der Satzung verstoßen würde.

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich insgesamt 25 Doppelhäuser. Nahezu alle Gebäude wurden mittlerweile regelgerecht saniert.

Bei **ausnahmslos allen Grundstücken** wurden die Stellplätze, Carports und Garagen nach den Vorgaben der Satzung errichtet. Konsequenterweise sollten für zukünftige Baumaßnahmen an Gebäuden im Geltungsbereich die geltenden Regeln durchgesetzt werden, gerade um den speziellen Charakter der Siedlung zu erhalten, welcher ja mit der Satzung angestrebt wurde.

Die Antragstellerin weist in Ihrem Antrag selbst darauf hin, dass Sie nie die Absicht hatte, sich an die Festsetzung der Satzung zu halten, Stellplätze im rückwärtigen Bereich herzustellen.

Auf der Pommernstraße besteht kein eingeschränktes Halteverbot, PKW dürfen also auch auf der Straße stehen. Auch ein zu erwartender erhöhter Durchgangsverkehr ändert zunächst erst einmal nichts an diesem Zustand.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	02.03.2021	5	4	0	1

2
3 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	18	dafür:	4
davon anwesend:		dagegen:	11
		Stimmenthaltung:	3

4
5 **Befangenheit wurde erklärt durch:**

6

7
8 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
9 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
10 sammlung ist gegeben.

11 Werneuchen, 08.04.2021

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r